

An die Vorsitzende des Ausschusses für  
Bildung, Soziales und Inklusion  
Frau Margit Reisewitz  
Rathaus  
50354 Hürth

**Fraktion DIE LINKE. im  
Rat der Stadt Hürth**

Raum 215 im Rathaus  
Friedrich-Ebert-Str. 40  
50354 Hürth

Tel.: 02233/53-507  
Fax: 02233/53-542  
linksfraktion-huerth@web.de

Hürth, 26. Februar 2019

**Anfrage zur BSI-Sitzung am 10.04.2019: Berichtigung der Berechnungen der Kosten der Unterkunft nach einem Urteil des Sozialgerichts Köln vom 03.12.2018, welches feststellt, dass das Rödl & Partner-Konzept zur Feststellung der KDU rechtsfehlerhaft ist**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Reisewitz,

wir bitten Sie, folgende Anfrage der Fraktion DIE LINKE im Rat der Stadt Hürth zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Inklusion am 10. April 2019 zu berücksichtigen und durch die Verwaltung in öffentlicher Sitzung schriftlich beantworten zu lassen.

**Vorbemerkung**

Im beigefügten Urteil des Sozialgerichts Köln vom 03.12.2018 wird festgestellt, dass das Rödl & Partner-Konzept zur Berechnung der Kosten der Unterkunft, welches am 28. April 2016 im Sozialausschuss des Kreises präsentiert wurde, keine seriöse Grundlage für eine Neuberechnung des Kosten der Unterunterkunft darstellte. Vielmehr stellt das Gericht fest, dass das Konzept eines planmäßigen Vorgehens zur systematischen Ermittlung und Bewertung im maßgeblichen Vergleichszeitraum entbehrte und rechtsfehlerhaft ist.

Da das Gutachten aus 2016 unwirksam ist, ist auch die auf dem Gutachten beruhende aktuelle, seit Juli 2018 geltende Folgeberechnung der Mietobergrenzen für Hartz IV-Berechtigte im Kreis unwirksam. Das bedeutet gleichzeitig, dass alle Bescheide des Jobcenters, die seit April 2016 auf der Grundlage des Gutachtens zu Kürzungen der Kosten der Unterkunft geführt haben, rechtlich angreifbar sind. Gleiches gilt für Bescheide mit der Aufforderung, sich eine kostengünstigere Wohnung zu suchen.

**Fragen**

1. Da das Gutachten von Rödl & Partner falsch ist: Werden die Bedarfsgemeinschaften / Antragsteller vom Jobcenter von Amts wegen gemäß § 13 SGB I darauf hingewiesen, dass ihnen nach § 44 Abs. 1 SGB X i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB II ein Anspruch auf Überprüfung der KdU-Bescheide rückwirkend für 1 Jahr zusteht? \*

2. Gibt es eine entsprechende Anweisung an die Sachbearbeiter?
3. Wie viele Personen mussten aufgrund des rechtsfehlerhaften Gutachtens zwischen 2016 und 2018 zwangsweise umziehen?
4. Wie viele Personen wurden zwischen 2016 und 2018 auf Grundlage des rechtsfehlerhaften Gutachtens angemahnt, sich eine\*n Untermieter\*in zu suchen?
5. Wie vielen HartzIV-berechtigten Haushalten wurde in Folge des rechtsfehlerhaften Gutachtens zur KDU das Existenzminimum gekürzt?
6. Wann wurden Maßnahmen eingeleitet, um unrechtmäßig erhöhte Eigenanteile von HartzIV-Berechtigten an Mietzahlungen zu erstatten?
7. Welche Auswirkungen hat das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 03.12.2018 auf den neuen Mietspiegel vom 01.07.2018?
8. Welche Auswirkungen hat das Urteil auf das Folgegutachten?
9. Wird die Verwaltung Rödl & Partner für die Folgekosten, die der Verwaltung durch den erhöhten Arbeitsaufwand entstanden sind und in der Aufarbeitung noch entstehen werden in Haftung nehmen?
10. Wird die Verwaltung einen möglichen Regressanspruch gegen Rödl & Partner prüfen?

## **Begründung**

In Anbetracht ständig steigender Mietkosten brachten wir bereits in unserer Anfrage vom 23.11.2016 unser Unverständnis dafür zum Ausdruck, dass Rödl & Partner eine Senkung der Mietkosten ausgemacht haben wollte.

Es ist davon auszugehen, dass mehreren Hürther Bürgern aufgrund des fehlerhaften und unseriösen Gutachtens erheblicher finanzieller Schaden, aber auch Schaden an Leib und Seele entstanden ist. Alte, kranke und finanziell schwache Menschen mit einem Verlust der Wohnung zu bedrohen ist gerade aufgrund der steigenden Mietpreise eine existentielle Frage. Bei einem Zwangsumzug besteht die Gefahr, dass neben älteren Bürgern auch Hürther Kinder aus ihrem gewohnten Umfeld gerissen werden und Kindergarten oder Schule wechseln müssen.

Der Antwort der Verwaltung auf unsere Anfrage vom 23.11.2016 ist zu entnehmen, dass bereits zum damaligen Zeitpunkt

- mit Bezug auf SGV XII 29 Mietsenkungsschreiben
- mit Bezug auf SGB II sogar 141 Mietsenkungsschreiben

versandt worden waren.

Mit freundlichen Grüßen

Henriette Kökmen  
Sozialpolitische Sprecherin

Martina Thomas  
Fraktionsvorsitzende

\*

### **§ 13 SGB I - Aufklärung**

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch aufzuklären.

### **§ 44 SGB X - Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes**

- (1) Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das **Recht unrichtig angewandt** oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, **ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.** (...)
  
- (4) Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens **für einen Zeitraum bis zu vier Jahren** vor der Rücknahme erbracht.

### **§ 40 SGB II - Anwendung von Verfahrensvorschriften**

- (1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. **Abweichend von Satz 1 gilt § 44** des Zehnten Buches mit der Maßgabe, dass (...)
  2. anstelle des Zeitraums von vier Jahren nach Absatz 4 Satz 1 **ein Zeitraum von einem Jahr** tritt.